

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Christian Jung FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Finanzierung des Neubaus des Bildungszentrums Hemsbach in der Stadt Hemsbach (Rhein-Neckar-Kreis) und Erhalt des dortigen Bildungsstandorts im Schulverband Nördliche Bergstraße

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht sie, den Neubau des Bildungszentrums Hemsbach in der Stadt Hemsbach (Rhein-Neckar-Kreis) finanziell zu unterstützen?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wer vor dem Bau des Bildungszentrums Hemsbach für die unter den Fundamenten immer noch befindliche Sondermülldeponie verantwortlich war und wer dies genehmigte?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob der offenbar immer noch im Erdreich vorhandene Sondermüll dort in der Vergangenheit rechtmäßig abgelagert bzw. entsorgt wurde?
4. Warum muss ein kostspieliger Antrag für Fördergelder (geschätzte Kosten von zwei Millionen Euro) für den Neubau des Bildungszentrums Hemsbach auf einem unbelasteten Grundstück von den Kommunen Weinheim, Hemsbach und Laudenbach (Schulverband Nördliche Bergstraße) gestellt werden, wenn bereits jetzt klar ist, dass die Fördergelder zu gering ausfallen werden, um die Baumaßnahme zu realisieren?
5. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, die finanzielle Lücke von Mitteln aus der Schulförderung und aus Stiftungsgeldern zu schließen?
6. Plant die Landesregierung, den Bildungsstandort in Hemsbach überhaupt zu erhalten?

7. Hat sie Lösungsvorschläge für den Erhalt und den Neubau des Bildungsstandorts Hemsbach?
8. Plant die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, sich die Lage in Hemsbach von den betroffenen Kommunen schildern zu lassen, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten?

4.1.2023

Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Nach einem ausführlichen Bericht der Rhein-Neckar-Zeitung (30. Dezember 2022) und weiteren Hintergrundgesprächen ist eine notwendige Kernsanierung des Bildungszentrums Hemsbach in der Stadt Hemsbach (Rhein-Neckar-Kreis/Schulverbund zwischen Weinheim, Hemsbach und Laudenbach) wegen hoher Altlasten offenbar ausgeschlossen. Interessant wäre in diesem Zusammenhang zu erfahren, ob die Abfälle der angesprochenen ehemaligen Sondermülldeponie auf dem Schulgelände rechtmäßig gelagert und entsorgt wurden. Wegen dieser Altlasten ist eine günstigere Kernsanierung sehr schwierig.

Die beteiligten Kommunen können mit den kommunalen Finanzen und Mitteln aus der Schulbauförderung einen Neubau des Bildungszentrums allein nicht stemmen. Mögliche Investitionen in Millionenhöhe durch eine ortsansässige Stiftung werden nur fließen, wenn das Land Baden-Württemberg durch eine Sonderförderung die Gesamtkosten absichert. Seitherige Bemühungen der betroffenen Bürgermeister, eine Lösung mit dem Land zu finden, blieben erfolglos.

Ein anvisiertes Gespräch mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL (Bündnis 90/Die Grünen) wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen verweigert.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/5/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht sie, den Neubau des Bildungszentrums Hemsbach in der Stadt Hemsbach (Rhein-Neckar-Kreis) finanziell zu unterstützen?

Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagesbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs. Im Blick auf die Entscheidung der Schulbaukommission im Jahr 2019, eine Ersatzbaumaßnahme für die Carl-Engler-Realschule und das Bergstraßen-Gymnasium zu fördern, bestehen grundsätzlich Fördermöglichkeiten im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau) für einen Neubau. Maßgeblich für die Förderung ist die Prüfung eines umfassenden, vom Schulträger beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichenden Förderantrags.

Daneben können Kommunen zusätzliche Hilfen aus dem Ausgleichstock erhalten. Der Ausgleichstock dient der Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden durch Bedarfszuweisungen bei der Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen. Die Voraussetzungen für den Bezug von Mitteln aus dem Ausgleichstock sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) geregelt.

Das Kultusministerium mit dem für die Schulbauförderung zuständigen Regierungspräsidium wird weiterhin beratend zur Seite stehen. Ein erneuter Gesprächstermin ist bereits für Kalenderwoche 04 angesetzt.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wer vor dem Bau des Bildungszentrums Hemsbach für die unter den Fundamenten immer noch befindliche Sondermülldeponie verantwortlich war und wer dies genehmigte?

3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob der offenbar immer noch im Erdreich vorhandene Sondermüll dort in der Vergangenheit rechtmäßig abgelagert bzw. entsorgt wurde?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die am Standort des Bildungszentrums Hemsbach abgelagerten Abfälle wurden vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seiner Vorgängerregelungen dort abgelagert, sodass es sich bei dieser Ablagerung nicht um eine Deponie im abfallrechtlichen Kontext handelt. Der Standort unterliegt daher auch nicht den Anforderungen des Deponierechts, sondern nach § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) den Anforderungen des Bodenschutz- und Altlastenrechts.

Nach Aktenlage hat der Gemeinderat der heutigen Stadt Hemsbach der Firma Carl Freudenberg KG a. A. im Jahr 1955 die Ablagerung von Fabrikabfällen auf einer Fläche von ca. 6 ha auf dem Gewann Herrenwiese in Hemsbach genehmigt.

Vor Ort wurden neben Filterschlamm aus der Kläranlage der Firma Freudenberg u. a. auch Abfälle aus der Produktion (Gummiabfälle, Vliesstoffabfälle, Lederschnitzel), Verpackungsmaterial, Bauschutt und Schlackereeste abgelagert. Die Ablagerungstätigkeit endete vermutlich im Jahr 1967. Aktenkundig ist ferner, dass in diesem Zeitraum vor Ort auch durch die Rheinische Gummi- und Zelluloid-Fabrik Abfälle abgelagert wurden.

Der genaue Wortlaut der damaligen Genehmigung zur Ablagerung von Abfällen ist der Landesregierung nicht bekannt, da der Vertrag zwischen der Gemeinde Hemsbach und der Firma Freudenberg aus dem Jahr 1955 nicht vorliegt. Die Rechtmäßigkeit der vor Ort tatsächlich abgelagerten Stoffe kann daher nicht nachvollzogen werden.

4. Warum muss ein kostspieliger Antrag für Fördergelder (geschätzte Kosten von zwei Millionen Euro) für den Neubau des Bildungszentrums Hemsbach auf einem unbelasteten Grundstück von den Kommunen Weinheim, Hemsbach und Laudenbach (Schulverband Nördliche Bergstraße) gestellt werden, wenn bereits jetzt klar ist, dass die Fördergelder zu gering ausfallen werden, um die Baumaßnahme zu realisieren?

Nur auf Basis eines vollständigen und entscheidungsreifen Förderantrags kann die Höhe einer grundsätzlich möglichen Förderung festgestellt werden. Diese Verfahrensweise ist für alle Förderbereiche gleichermaßen anerkannt.

Das Antragsverfahren dient gerade dazu, auf umfassender Informationsgrundlage im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Die Eckpunkte der Bauplanung müssen, unabhängig von einem Förderantrag, vom Schulträger erarbeitet und die Kosten dafür getragen werden.

Ob Fördergelder zu gering ausfallen würden, um die Baumaßnahme vom Schulverband Nördliche Badische Bergstraße zu realisieren, kann die Landesregierung ohne vollständige Informationen nicht beurteilen.

5. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, die finanzielle Lücke von Mitteln aus der Schulförderung und aus Stiftungsgeldern zu schließen?

Der Bewertung eines umfassenden Förderantrags des Schulträgers kann nicht vorgegriffen werden.

6. Plant die Landesregierung, den Bildungsstandort in Hemsbach überhaupt zu erhalten?

7. Hat sie Lösungsvorschläge für den Erhalt und den Neubau des Bildungsstandorts Hemsbach?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 27 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sind die Schulträger berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn (bzw. solange) ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Dieser Umstand ist für die Schulen des Schulverbands Nördliche Bergstraße gegeben. Grundsätzlich steht dem kommunalen Schulträger bei der Organisation seiner schulischen Angebote im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht zu. Daher sind alternative Lösungen für die äußere Schulorganisation der eingerichteten Schulen zunächst Sache des jeweiligen Schulträgers.

8. Plant die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, sich die Lage in Hemsbach von den betroffenen Kommunen schildern zu lassen, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten?

Frau Kultusministerin Schopper, ihre Vorgängerin Frau Kultusministerin a. D. Dr. Eisenmann und Mitarbeitende des Kultusministeriums haben sich mehrfach, auch über das Regierungspräsidium Karlsruhe, die Lage in Hemsbach schildern lassen. In diesem Zusammenhang wurden Vertreterinnen und Vertreter des Schulverbands auch zum Verfahren beraten. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als Fachressort ist gewillt, dies weiter zu tun und hat dies gegenüber dem Schulträger wiederholt signalisiert.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport